

Amtsblatt

für Bad Salzungen & Ortsteile

Kur-, Kreis- und
Garnisonsstadt



**Bad
Salzungen**

grüne Stadt mit starker Sole

Ein herzliches Willkommen
an alle Bürgerinnen und Bürger des Moorgrunds



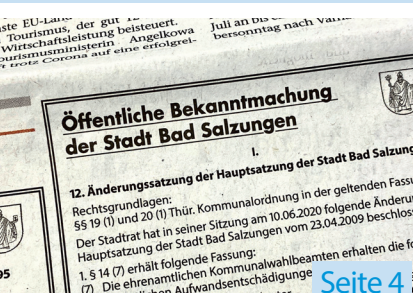
Foto: Lietebaum bei Möhra

**Öffentliche
Bekanntmachung**

Aktuelle Themen

Jahresrückblick

Service



Seite 4



Seite 13



Seite 14



Seite 16

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Salzungen

Ratsstraße 2 | 36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695/671-0

Telefax: 03695/671-500

Email: stadtverwaltung@badsalzungen.de

Das Bürgerbüro ist bis auf weiteres geschlossen.

Anfragen und Anträge können per Post oder Email eingereicht werden. In dringenden Fällen können Sie mit uns einen Termin vereinbaren.

Telefon: 03695/671-0

Email: buergerbuero@badsalzungen.de

Wir sind für Sie erreichbar:

Mo-Do: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

Die Fachämter sind bis auf weiteres geschlossen.

Anfragen und Anträge können per Post oder Email eingereicht werden. In dringenden Fällen können Sie mit uns einen Termin vereinbaren.

03695/671-102 (Hauptamt)

03695/671-121 (Finanzverwaltung)

03695/671-161 (Bauamt)

03695/671-141 (Stabsstelle)

03695/671-0 (Ordnungsamt)

Das Standesamt ist bis auf weiteres geschlossen.

Anfragen und Anträge können per Post oder Email eingereicht werden. In dringenden Fällen können Sie mit uns einen Termin vereinbaren.

Telefon: 03695/671-132

Email: standesamt@badsalzungen.de

Wir sind für Sie erreichbar:

Mo, Mi, Fr: 8-10 Uhr

Die Friedhofsverwaltung ist bis auf weiteres geschlossen.

Anfragen und Anträge können per Post oder Email eingereicht werden. In dringenden Fällen können Sie mit uns einen Termin vereinbaren.

Telefon: 03695/861770

Email: friedhof@badsalzungen.de

Wir sind für Sie erreichbar:

Di: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Do: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

Stadt- und Kreisbibliothek Bad Salzungen

Kurhausstraße 12 | 36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695/671-671

Email: bibliothek@badsalzungen.de

Öffnungszeiten:

Mo 13-18 Uhr

Di 10-13 Uhr und 14-17 Uhr

Mi 10-13 Uhr

Do 10-13 Uhr und 14-18 Uhr

Fr 10-13 Uhr

Sa 10-12 Uhr

Die Stadt- und Kreisbibliothek Bad Salzungen ist bis auf weiteres geschlossen. Telefonisch bestellte Bücher können jedoch abgeholt werden.

Museum am Gradierwerk

An den Gradierhäusern 4 | 36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695/693471

Email: museum@badsalzungen.de

Öffnungszeiten:

Mo-So 10-17 Uhr

Das Museum ist bis auf weiteres geschlossen.

Informationen zur aktuellen Corona-Lage finden Sie auf www.badsalzungen.de.

Die nächste Ausgabe erscheint am
27. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite 3		In eigener Sache
Seite 4		Öffentliche Bekanntmachungen
Seite 12		Termine
Seite 13		Aktuelle Themen
Seite 14		Jahresrückblick
Seite 16		Service



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen ein glückliches neues Jahr!

Möge dieses Jahr 2021 uns allen Gesundheit, viele glückliche Momente und eine hoffentlich baldige Rückkehr zu unserem normalen Alltag bringen.

2020 hat uns vor viele Herausforderungen gestellt, uns viel abverlangt. Aber es gab auch viele gute Momente. Nun liegt ein ganz neues Jahr vor uns, welches gefüllt werden möchte! Gefüllt mit neuen Zielen, neuen Vorhaben und neuem Mut.

Ich persönlich freue mich auf dieses Jahr, denn wir in der Stadtverwaltung haben viel vor. Und darüber möchten wir Sie regelmäßig mit diesem neuen Amtsblatt informieren. Es soll nicht zuletzt dazu beitragen, dass die mittlerweile 152 km² große Stadt Bad Salzungen mit ihren verschiedenen Ortsteilen weiter zusammenwächst.

Denn Veränderung braucht Vertrauen und Vertrauen gewinnt man durch Information.

Ich freue mich auf das neue, gemeinsame Jahr mit Ihnen und wünsche Ihnen nun viel Freude beim Lesen!

Herzlichst, Ihr

Klaus Bohl
Bürgermeister

Bewerbung für Landesgartenschau 2028 abgegeben

Am 18. Dezember 2020 unterzeichneten der Bad Liebensteiner Bürgermeister Dr. Michael Brodführer und der Bad Salzunger Bürgermeister Klaus Bohl die gemeinsame Bewerbung für die Thüringer Landesgartenschau 2028. Im Vorfeld stimmten die jeweiligen Stadträte den Projekten einstimmig zu.

Mit der gemeinschaftlichen Ausrichtung der Landesgartenschau möchten Bad Liebenstein und Bad Salzungen innovative Wege in der Stadtentwicklung gehen. Umweltpolitische und ökologische Gesichtspunkte werden ebenso berücksichtigt, wie städtebauliche Maßnahmen für die Zukunft. Dafür wollen die Städte ihre bisherige sehr gute Zusammenarbeit ausweiten und einander ergänzen. Von diesem Vorhaben sollen nicht nur Bad Liebenstein und Bad Salzungen profitieren, sondern die gesamte Region.

Die Gesundheit als Grundpfeiler beider Kurstädte ist auch das Kernthema der Bewerbung für die Landesgartenschau. Unter dem Titel „Quellen des Lebens“ sollen verschiedene Einzelmaßnahmen für ein stimmiges Gesamtkonzept umgesetzt werden. Naturschutz, Nachhaltigkeit und regionale Ressourcennutzung sind ein wichtiger Bestandteil des Konzeptes.

Angedacht ist dafür unter anderem, den „Neuen Kurpark“ in Bad Liebenstein in einen attraktiven Stadt-Garten mit verschiedenen Biotopen zu wandeln. In Bad Salzungen soll das Wohngebiet gegenüber der Bundeswehr in eine lebenswerte Garten-Stadt Allendorf mit viel grüner Fläche entwickelt werden.



Impressum

Herausgeber, verantwortlich für den „Amtlichen Teil“ und „Nichtamtlichen Teil“:

Bad Salzungen
Ratsstraße 2
36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695 / 671-0
E-Mail: amtsblatt@badsalzungen.de

Redaktion:

Pressestelle Stadtverwaltung Bad Salzungen
Ratsstraße 2 | 36433 Bad Salzungen
E-Mail: amtsblatt@badsalzungen.de
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen Dritter sind diese selbst verantwortlich.

Redaktionsschluss:

10. Februar 2021

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Stefan Sailer (verantwortlich)
HCS Medienwerk GmbH
Steinweg 51
96450 Coburg

E-Mail:

kontakt@hcs-medienwerk.de

Druck:

Suhler Verlagsgesellschaft
Schützenstraße 2, 98527 Suhle

Auflage:

13.500

Gestaltung:

HCS Medienwerk GmbH

Anzeigenschluss:

12. Februar 2021

Herausgeber des Amtsblattes Bad Salzungen ist die Kommune. Verantwortlich für die amtlichen sowie nichtamtlichen Inhalte ist die Stadt Bad Salzungen, vertreten durch den Bürgermeister. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist das Medienwerk. Das Amtsblatt der Stadt Bad Salzungen erscheint in der Regel monatlich und wird kostenfrei an die Haushalte der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile zugestellt. Wenn die Zustellung nicht erfolgte, kann das Amtsblatt bei der Stadt Bad Salzungen angefordert werden unter: presse@badsalzungen.de. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter <https://www.badsalzungen.de/de/amtsblatt.html>

Bildnachweis: Titelbild Lietebaum Möhra - ©Dharmazentrum Möhra | Titelbild Gradierwerk - ©Rainer Schade

Geänderte Hauptsatzung der Stadt Bad Salzungen

Die neue Hauptsatzung wurde nach bisheriger Rechtslage im Dezember 2020 in der Tageszeitung „Freies Wort“ öffentlich bekannt gemacht. Informativ wird die Hauptsatzung in diesem Amtsblatt nochmals veröffentlicht. Die Gründe für die Neufassung der Hauptsatzung sind im Wesentlichen die Aufnahme der neuen Ortsteile des Moorgrundes, nebst der Einführung der Ortsteilverfassung und des Entschädigungssatzes für den Ortsteilbürgermeister. Des Weiteren wurde der Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters erweitert. Ebenfalls musste geregelt werden, dass amtliche Bekanntmachungen zukünftig im Amtsblatt der Stadt Bad Salzungen erfolgen.

Auf Grund der §§ 19 (1) und 20 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür. Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen in der Sitzung am 02.12. 2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Bad Salzungen“.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt „Auf blauem Grund einen Bischof in goldenem Ornat mit roten Schuhen, mit goldenem Krummstab und einem roten Buch mit schwarzem Kreuz entsprechend der Anlage zur Hauptsatzung“. Die beigefügte Anlage 1 zur Hauptsatzung über das Stadtwappen der Stadt Bad Salzungen mit festgeschriebener Farbdefinition gem. Euroscala ist Bestandteil der Hauptsatzung.
- (2) Die Flagge der Stadt trägt die Farbenfolge „blau - weiß - blau“. Sie soll mit dem Stadtwappen geführt werden.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen - Stadt Bad Salzungen“ und zeigt in der Mitte das Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich - außer der Kernstadt - in folgende Ortsteile:
 1. Dorf Allendorf, 2. Dönges, 3. Ettenhausen an der Suhl, 4. Etterwinden, 5. Frauensee, 6. Gräfen-Nitzendorf, 7. Gumpelstadt, 8. Hämbach, 9. Hohleborn, 10. Hüttenhof, 11. Kaltenborn, 12. Kloster, 13. Knottenhof, 14. Kupfersuhl, 15. Langenfeld, 16. Möhra, 17. Möllersgrund, 18. Oberrohn, 19. Schergeshof, 20. Springen, 21. Tiefenort, 22. Unterrohn, 23. Wackenhof, 24. Waldfisch, 25. Weißendiez, 26. Wildprechtroda, 27. Witzelroda
- Die Umgrenzung des Ortsteils Allendorf ergibt sich aus

dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan und ist durch eine rote Linie gekennzeichnet. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Hauptsatzung.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gem. § 45 ThürKO:

1. Dorf Allendorf, 2. Dönges, 3. Ettenhausen an der Suhl, 4. Hämbach, 5. Hohleborn, 6. Kaltenborn, 7. Kloster, 8. Langenfeld, 9. Unterrohn, 10. Wildprechtroda

(2) Folgende Ortsteile erhalten gem. § 45 ThürKO eine zusammengefasste gemeinsame Ortsteilverfassung mit folgenden Namen:

1. Frauensee (OT Frauensee, Knottenhof Möllersgrund, Schergeshof, Springen)
2. Moorgrund (OT Etterwinden, Gräfen-Nitzendorf, Gumpelstadt, Möhra, Kupfersuhl, Wackenhof, Waldfisch, Witzelroda)
3. Oberrohn (OT Hüttenhof, Oberrohn)
4. Tiefenort (OT Tiefenort, Weißendiez)

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.

b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und ThürKWO in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(5) Die Rechte und Pflichten des Ortsteilbürgermeisters und des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Stadt entsprechend.

Öffentliche Bekanntmachung

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Thür-EBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

(a) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Verwaltungshaushaltes.

(b) Vergabe von Bauleistungen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen im Ver-

mögenshaushalt vorgesehenen Maßnahmen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zum Betrage von 100.000,00 € im Einzelfall.

(c) Abschluss von Leasingverträgen bis zu einer Höhe der Gesamtleasingraten von höchstens 125.000,00 € im Einzelfall. Bei einer Gesamtleasingrate von über 125.000,00 € ist der Stadtrat zuständig und gem. § 64 ThürKO eine Genehmigung erforderlich.

(d) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Betrage von 25.000,00 € im Einzelfall, sofern sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(e) Niederschlagung von Ansprüchen/Forderungen der Stadt bis zu 10.000,00 € sowie Erlass bis 5.000,00 € im Einzelfall.

(f) Stundung von Ansprüchen/Forderungen der Stadt sowie die Aussetzung der Vollziehung bis zu 25.000,00 € im Einzelfall.

(g) Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt.

(h) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis 15.000,00 € je Jahr im Einzelfall.

(i) Erwerb von Grundstücken im Werte bis zu 30.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(j) Verkauf von Grundstücken und anderen Vermögenswerten bis zu einem Wert von 20.000,00 €.

(k) Abschluss von Verträgen über Geldanlagen.

(l) Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 24 BauGB) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei einer Werthöhe bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.

(m) Nichtausübung des Vorkaufsrechtes (Negativattest).

(n) Baulasteintragungen und Eintragung von Grundstücksbelastungen im Grundbuch

(o) Erklärung des Einvernehmens der Stadt für Bauvorhaben außerhalb von Bebauungsplänen (§ 34 BauGB, § 35 BauGB)

(p) Abschluss von Stellplatzablösevereinbarungen

(q) Ausnahmen/Befreiungen (§ 66 Thür. BauO und § 31 BauGB) in Bebauungsgebieten für

- verfahrensfreie Vorhaben (§ 60 ThürBO)

- Vorhaben, welche die grundsätzliche Gestaltung des Baugebietes nicht verändern

Dies gilt nicht für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 60, Burgsee.

(r) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages

(s) Verhängung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

über Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben dies erfordern sowie die Inanspruchnahme gesperrter Ansätze oder die Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre. Der Stadtrat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn eine haushaltswirtschaftliche Sperre ausgesprochen oder aufgehoben wurde.

- (t) Erklärung der Stadt im Genehmigungsverfahren (§ 61 ThürBO) für Bauvorhaben in Bebauungsplänen
- (u) Bearbeitung von Befreiungen für verfahrensfreie Bauvorhaben (§60 ThürBO)

§ 9 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen hauptamtlichen Ersten Beigeordneten sowie zwei weitere ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte, insgesamt mindestens 19 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Bestellung eines Behindertenbeauftragten

(1) Für die Stadt Bad Salzungen wird ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.

(2) Die Stelle des Behindertenbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben.

(3) Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrates nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates.

§ 13 Bestellung eines Seniorenbeauftragten

(1) Für die Stadt Bad Salzungen wird ein ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter bestellt.

(2) Die Stelle des Seniorenbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben.

(3) Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrates nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates.

§ 14 Bestellung eines Integrationsbeauftragten

(1) Für die Stadt Bad Salzungen wird ein ehrenamtlicher Integrationsbeauftragter bestellt.

(2) Die Stelle des Integrationsbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben.

(3) Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrates nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates.

§ 15 Bestellung von Ortschronisten

(1) Für die Stadt Bad Salzungen sowie bei Bedarf auch für die Ortsteile können Ortschronisten bestellt werden.

(2) Die Stelle des Ortschronisten der Stadt Bad Salzungen wird öffentlich ausgeschrieben.

Die Bestellung dieses Ortschronisten erfolgt durch den Bürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrates nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates.

(3) Die Bestellung der Chronisten für die Ortsteile erfolgt durch den Bürgermeister auf Vorschlag des Ortsteilrates.

§ 16 Bestellung eines Ortswegewartes

(1) Für die Stadt Bad Salzungen wird ein ehrenamtlicher Wegewart bestellt.

Öffentliche Bekanntmachung

(2) Die Stelle des Wegewartes wird öffentlich ausgeschrieben.

(3) Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrates nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates.

§ 17 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung:

- einen monatlichen Sockelbetrag von 125,00 €
- sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 €

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses, in welchem sie stimmberechtigt sind, oder einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf zwei pro Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die keine Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in Höhe der für die Bundestagswahlen geltenden Erfrischungsgelder. Für die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte gilt Abs. 6.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die

hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende des Stadtrates 90,00 €,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 60,00 €,
- der Vorsitzende eines Ausschusses 60,00 €.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Stadtratsvorsitzende 20,00 €
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende 20,00 €.

(6) Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten je Sitzung des Ortsteilrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €, jedoch maximal 40,00 €/ Monat, nach Vorlage von Protokoll und Teilnehmerliste.

(7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

- ehrenamtlicher 1. Beigeordneter 285,00 €, ehrenamtlicher 2. Beigeordneter 170,00 €, der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Hohleborn 160,00 €, des Ortsteiles Kaltenborn 255,00 €, des Ortsteiles Kloster 420,00 €, des Ortsteiles Langenfeld 525,00 €, des Ortsteiles Wildprechtroda 280,00 €, des Ortsteiles Dorf Allendorf 265,00 €, des Ortsteiles Hämlichbach 270,00 €, des Ortsteiles Dönges 160,00 €, des Ortsteiles Oberrohn 160,00 €, des Ortsteiles Unterrohn 160,00 €, des Ortsteiles Tiefenort 665,00 €, des Ortsteiles Moorgrund 735,00 €, des Ortsteiles der ehemaligen Gemeinde Frauensee, für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Ortsteilbürgermeisters gem. § 45 (8) ThürKO 1.166,00 €, nach dieser Amtszeit 415,00 €, des Ortsteiles der ehemaligen Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Ortsteilbürgermeisters gem. § 45 (8) ThürKO 660,00 €, nach dieser Amtszeit 240,00 €.

Soweit einem ehrenamtlichen Beigeordneten gemäß § 32 Thüringer Kommunalordnung die Leitung einzelner Geschäftsbereiche übertragen wird, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung

- für den 1. ehrenamtlichen Beigeordneten 495,00 €
- für den 2. weiteren Beigeordneten 385,00 €

(8) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte, der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte, der ehrenamtliche Integrationsbeauftragte, der ehrenamtliche Ortschronist sowie der ehrenamtliche Ortswegewart erhält jeweils eine monatliche Aufwandspauschale von 100,00 €.

Ortschronisten der Ortsteile erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

(9) Die Entschädigungssätze nach § 17 Abs. 7 verändern sich ab dem Jahr 2021 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen jeweils veröf-

fentliche Preisentwicklungsrates nach § 26 (3) des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

Die Änderungen treten jeweils am 1. des auf die Veröffentlichung der Preisentwicklungsrates folgenden Monats in Kraft.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Bad Salzungen“.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Ratsstraße 2 sowie auf der Homepage der Stadt Bad Salzungen.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Freies Wort“. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte werden im Amtsblatt der Stadt Bad Salzungen öffentlich bekannt gemacht.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 19 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt (Kameralistik).

§ 20 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.04. 2009, in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 14.12.2020
Bohl, Bürgermeister

Die öffentlichen Bekanntmachungen und Sitzungstermine finden Sie auch im Ratsinfosystem auf www.badsalzungen.de.

Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2021

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021 für die Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile durch öffentliche Bekanntmachung

Die Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2021 haben sich gegenüber dem Jahr 2020 nicht verändert.

Sie betragen:

- a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – Grundsteuer A 271 v. H.
- b) Für die Grundstücke – Grundsteuer B 389 v. H.
- Eine Erhöhung der Hebesätze kann der Stadtrat noch bis zum 30. 06. 2021 beschließen.
 - Die Festsetzungen des Finanzamtes sind Grundlage für die Grundsteuerbescheide.
 - Für alle Grundstücke, deren Besteuerungsgrundlage sich nicht ändert, wird hiermit die gleiche Grundsteuer für das Jahr 2021 wie für das Jahr 2020 festgesetzt (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz).
 - Mit dem Tag der Veröffentlichung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung den schriftlichen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2021.
 - Die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung wird festgesetzt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 42 Grundsteuergesetz).
 - Ändern sich die Besteuerungsgrundlagen oder der Eigentümer, wird ein entsprechender Änderungsbescheid erstellt.
 - An die Grundsteuerpflichtigen der ehemaligen Gemeinde Moorgrund wird aufgrund von neuen Kassenzeichen und Lastschriftmandaten ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2021 verschickt.

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2021 für die Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile durch öffentliche Bekanntmachung

- Die Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer bilden die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Salzungen, die Satzung über die Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Bad Salzungen auf die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Tiefenort, Frauensee und Ettenhausen an der Suhl (Erstreckungssatzung Bad Salzungen) vom 11.12.2019 und die Hundesteuersatzung der Gemeinde Moorgrund.
- Für alle Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Höhe der Hundesteuer nicht ändert, wird hiermit die Hundesteuer für das Jahr 2021 wie für das Jahr 2020 festgesetzt.
- Mit dem Tag der Veröffentlichung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung den schriftlichen Hundesteuerbescheid für das Jahr 2021.

Öffentliche Bekanntmachung

- Ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, wird ein entsprechender Änderungsbescheid erstellt.
- An die Hundesteuerpflichtigen der ehemaligen Gemeinde Moorgrund wird aufgrund von neuen Kassenzeichen und Lastschriftmandaten ein Hundesteuerbescheid für das Jahr 2021 einschließlich einer neuen Hundesteuermarke verschickt.

Zahlungspflicht

- Für Steuerpflichtige, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird die Grundsteuer und/oder die Hundesteuer zum Fälligkeitsdatum abgebucht.
- Alle anderen Steuerpflichtigen werden aufgefordert, die Grundsteuer für das Jahr 2021 bzw. die Hundesteuer für das Jahr 2021 zu den im zuletzt zugegangenen Bescheid genannten Fälligkeiten zu entrichten.

Konten der Stadtkasse:

Wartburg-Sparkasse

BIC: HELADEF1WAK IBAN: DE07840550500000002127

Deutsche Bank AG

BIC: DEUTDE8EXXX IBAN: DE72820700000431896000

VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG

BIC: GENODEF1SAL IBAN: DE23840947540003606198

- Erfolgt die Zahlung der Grundsteuer bzw. Hundesteuer nicht spätestens bis zum Ablauf des Fälligkeitstages, so entstehen für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschläge. Zudem sind entstehende Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

- Gegen diese Steuerfestsetzungen kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Steueramt, Entleich 8 in 36433 Bad Salzungen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

- Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.
- Die Informationspflicht nach Art.13 bzw. Art.14 der Datenschutzgrundverordnung bei Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann in der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Steueramt, nach Terminabsprache, bzw. unter www.badsalzungen.de/de/datenschutz/datenschutzerklaerung-im-rahmen.html eingesehen werden.

Bad Salzungen, den 04.01.2021

Knott, Hauptamtlicher Erster Beigeordneter

Schilfmahd im ENL-Projekt „Frosch & Vogelweiden 3“

Maßnahmenumsetzung Schilfmahd Zeitraum:

Januar/Februar 2021

Duldungspflicht von Landschaftspflegemaßnahmen im Rahmen der Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL- Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz – TUMEN). ENL-Projekt „Frosch- und Vogelweiden 3“ im Bereich des Naturschutzgebietes – TH Nr. 226 „Erlensee und Maiwiesen“

Betroffene Flächen

Gemarkung Allendorf-Dorf, Flur 0, Flurstück 220/6
Gemarkung Ettmarshausen, Flur 0, Flurstücke 300/2, 297, 299/5 und 323

Sehr geehrte Damen und Herren,
 im Zuge der Vorbereitung zur Pflege der Binnensalzstellen, des natürlichen Erdfalls „Erlensee“ sowie der geplanten extensiven Ganzjahresbeweidung auf den o.g. Grundstücken wird von der Duldungspflicht der Eigentümer*innen bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 65 BNatSchG i.V. mit § 30 ThürNatG Gebrauch gemacht. Die Fläche liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Erlensee und Maiwiesen“, des EU-Vogelschutzgebietes – TH-Nr. 18 – „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ sowie des FFH-Gebiets – TH-Nr. 111 – „Werraue bis Treffurt mit Zuflüssen“.

Die Maßnahme dient dem Erhalt des nach FFH-Richtlinie Anhang I geschützten prioritären Lebensraumtyp 1340* „Salzwiesen im Binnenland“, der Pflege und Entwicklung des Flächennaturdenkmals „Erlensee“ sowie der Vorbereitung der geplanten extensiven Ganzjahresweide.

Die Eigentümer*innen der o.g. Flurstücke konnten, trotz aufwendiger Recherche, nicht ermittelt werden und sind unbekannt. In diesem Fall kann von § 65 BNatSchG i.V. mit § 30 ThürNatG Gebrauch gemacht werden, danach ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde berechtigt, notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege durchführen zu lassen bzw. anzuordnen soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Im speziellen Fall ist geplant, auf der betroffenen Wiese das dominant auftretende Gewöhnliche Schilf (*Phragmites australis*) im Rahmen des Projektes bis Ende Februar 2021 durch Mahd zurückzudrängen. Die Maßnahme soll zum Erhalt der durch das Schilf verdrängten salztoleranten Pflanzenarten der geschützten Binnensalzstellen umgesetzt werden. Die Pflegebereiche können im Rathaus Bad Salzungen eingesehen werden.

**Stephanie Krautz (Projektmanagerin
 ENL-Projekt „Frosch- und Vogelweiden 3“)**

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Äußerungen und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

In Folge der COVID-19-Pandemie gelten für die Stadtverwaltung Bad Salzungen derzeit geänderte Zugangsmodalitäten. Für die Einsichtnahme ist es daher erforderlich, einen Termin mit der Stadtverwaltung Bad Salzungen unter der Telefonnummer 03695 / 671170 bzw. 03695 / 671161 oder per E-Mail stadtpalnung@badsalzungen.de zu vereinbaren. Sobald Änderungen der Zugangsmodalitäten erfolgen, werden diese durch die Stadt Bad Salzungen erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einsichtnahme kann nur nach Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung Bad Salzungen erfolgen.

Hinweis:

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Salzungen, den 04. Januar 2021

Bohl, Bürgermeister

Interessenbekundungsverfahren

Die Stadt Bad Salzungen schreibt Flächen zum Kauf für die Erschließung und Vermarktung eines Wohngebietes aus.

Allgemeine Grundstücksdaten:

Gemarkung: Bad Salzungen
Lage: Kepplerstraße/Lunaparkstraße/
Zellerodaer Weg

zu erschließende bebaubare Fläche insgesamt:
ca. 17.000,00 m²

Mögliche Anzahl der Eigenheimgrundstücke: 19

Mögliche Größe m²/Grundstücke:

zwischen 620 m² bis 780 m²

Die Parzellierung der Grundstücke ist noch veränderbar.

Beschreibung:

Grundlage für die vorgesehene städtebauliche Planung soll ein schlüssiges Konzept zur möglichen Erschließung durch einen Bauträger sein. Jeder Interessent stellt hierzu einen Vorschlag über die geplante Bebauung, Erschließung und Ausführung der geplanten Schallschutzmaßnahmen dar.

Der Vorschlag des durch den Stadtrat präferierten Konzeptes wird im Bebauungsplan umgesetzt.

Dieser findet sich derzeit in Aufstellung. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist das Architekturbüro Kehrer & Horn beauftragt.

Der Bebauungsplan sieht die Errichtung von ca. 19 Wohneinheiten mit Wohnnutzung (allgemeines Wohngebiet) vor. Neben den Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sichern weitere Festsetzungen im B-Plan wie z. B. die Grünordnung eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Das durch den Stadtrat beschlossene Bebauungs- und Erschließungskonzept des Erschließungsträgers wird in den Bebauungsplan übernommen.

Derzeit ist die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange abgeschlossen und eine Schallschutzprognose erstellt.

Die Zusammenarbeit wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrages einschließlich aller Zahlungsmodalitäten nach § 11 Baugesetzbuch geregelt.

Auf Anfrage können diese Unterlagen eingesehen werden.

Der Erschließungsträger hat folgende Leistungen zu erbringen:

- Ankauf der zu erschließenden Grundstücke von der Stadt Bad Salzungen zu einem Mindestwert von 30,00€/m².
- Im Preis enthalten sind:
 - Grundstücke
 - Erschließungsplanung LPH 1-4 (bis Genehmigungsplanung) auf Grundlage des abgestimmten und beschlossenen Bebauungsplanes
 - Bodengutachten
 - Kosten Aufstellung Bebauungsplan
 - Kosten vorhandener äußerer Erschließung
 - Lage- und Höhenplan
 - Die einmaligen Anschluss Gebühren des WVS von 3,48€/m² gewichtete Grundstücksfläche
- Übernahme sämtlicher Ingenieurkosten für die Erstellung des Erschließungsprojektes LPH 5-9 nach HOAI, sowie örtlicher Bauüberwachung
- Übernahme der Kosten für Vermessungsleistungen sowie der Kosten für die Einmessung von Versorgungsleitungen (Bestandspläne)

- Übernahme der Kosten für notwendige Genehmigungen, Gutachten und Baustoffprüfungen, die mit der Erschließung im Zusammenhang stehen
- Übernahme der Planung (LPH 1-9) und Herstellung einer Lärmschutzmaßnahme gemäß Schallschutzkonzept
- Planung und Ausbau des Unzbaches zur Aufnahme des Regenwassers der zusätzlich versiegelten Flächen
- Übernahme der Kosten für Kanal- und Wasserleitungsbau sowie der Kosten für Anschlussleitungen (Energie, Gas, Telekom) sowie der Grundstücksanschlüsse und Leerrohre
- Übernahme der Kosten für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen wie der Fahrbahn, Straßenoberflächen- und Grundstücksentwässerung; Gehwege; Straßenbeleuchtung, öffentliches Grün sowie der Ver- und Entsorgungsleitungen, entsprechend Genehmigungsplanung und Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange,
- Übernahme der Kosten für die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem genehmigten Bebauungsplanes sowie seiner Änderungen- falls erforderlich, auf zugewiesenen Grundstücken der Stadt Bad Salzungen
- Selbstvermarktung der erschlossenen Baugrundstücke an Bauinteressenten
- Zwischen dem Erschließungsträger und der Stadt Bad Salzungen ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen, welcher u.a. regelt, dass nach Fertigstellung der Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen diese kostenfrei an die Stadt Bad Salzungen zurück zu übertragen sind.

In die Entscheidung des Verkaufs der Grundstücke fließt sowohl der Angebotspreis als auch das vorgestellte Konzept ein.

Gewünschter Erschließungsbeginn: 01.07.2022

Angebote sind zu richten an:
 Stadtverwaltung Bad Salzungen
 Ratsstraße 2
 36433 Bad Salzungen

Ende der Bewerbungsfrist: 31.03.2021

Ansprechpartner für Rückfragen:
 Leiter Bauamt Herr Schäfer
 Tel.: 03696/671-161

Bad Salzungen, den 05.1.2021
Bohl, Bürgermeister

Sitzungstermine:

Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Sport und Kultur:
Dienstag, 16. Februar 2021
 Stadtentwicklungsausschuss
Mittwoch, 17. Februar 2021
 Hauptausschuss: **Donnerstag, 18. Februar 2021**

Sprechstunde des Bürgermeisters

am **Donnerstag, 04. Februar 2020**, im Zeitraum zwischen 16 und 18 Uhr im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Ratsstraße 2, Bad Salzungen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter 03695 / 671-102 oder bueroleiterin@badsalzungen.de.

Sprechzeit der Seniorenbeauftragten

am **Dienstag, 02. Februar 2021** von 15 bis 18 Uhr ist Christine Geise telefonisch erreichbar unter 036929 / 590135 oder per Email an seniorenbeauftragte@badsalzungen.de. Aufgrund der aktuellen Lage ist zurzeit nur eine telefonische Sprechstunde möglich. Künftig sind die Zusammenkünfte immer am ersten Dienstag im Monat im neuen Mehrgenerationenhaus in der Bahnhofstraße in Bad Salzungen geplant.

Aus den Ortsteilen

Moorgrund:

Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters

am **Dienstag, den 02.02.2021**, im Zeitraum zwischen 16 und 18 Uhr im Besprechungsraum des ehemaligen Rathauses, Am Rain 1, OT Gumpelstadt. Zur besseren Planung wird um vorherige Terminvereinbarung unter 03695/671202 gebeten.

Sitzung des Ortsteilrates

Der Ortsteilrat Moorgrund beabsichtigt **am Dienstag, den 23.02.2021, um 19:00 Uhr** in der Kulturscheune, Moorgrundstraße 61, OT Gumpelstadt, eine Ortsteilratssitzung durchzuführen.

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfHwG)

Die Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (bBSF) Falko Mittwoch für den Wartburgkreis -006- läuft zum 31.12.2020 aus. Deshalb wurde angeordnet, dass Daniel Deißerth ab dem 01.01.2021 die Aufgaben und Befugnisse nach §§ 13 bis 16 SchfHwG, für die Dauer bis zum Abschluss eines erneuten Ausschreibungsverfahrens und der Bestellung eines neuen bBSF, für den Bezirk Wartburgkreis -006- vorübergehend wahrnimmt.

Claudia Reimann
Thüringer Landesverwaltungsamt

Start eines Jahrhundertvorhabens

Am 02. Dezember 2020 wurde der Startschuss zur umfassenden Sanierung des Gradierwerks gegeben. Rund 12,5 Millionen Euro und zwei Jahre Bauzeit sind dafür eingeplant.



Die Baustelle ist eingerichtet, die Bauarbeiten sind gestartet. Seit 2015 laufen die Vorbereitungen für die Sanierung. Zu Beginn wird die Westwand, der linke Holzbau des Gradierwerkensembles niedergelegt. Im Anschluss folgt die Ostwand, der rechte Bau. Im Zuge der Arbeiten muss auch der Gradiergarten weichen, um den Weg der Baumaschinen zur Ostwand frei zu machen. Der Mittelbau, der Eingangsbereich zum Gradieren, wird energetisch saniert. Die Vernebelungsbrunnen sind bereits abgebaut und werden restauriert.

Eine schrittweise Sanierung der Ost- und Westwand wäre nicht möglich gewesen. Das Holz der Balken und Dielen ist durch das Salz zu stark in Mitleidenschaft gezogen und lässt sich bereits teilweise mit bloßen Händen zerteilen. In Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde somit die komplette Sanierung und Wiederherstellung des Gradierwerks beschlossen. Das Großprojekt wurde mit 12,5 Millionen Euro Kosten geschätzt, ein Teil des Geldes soll aus der Städtebauförderung fließen. Die Sanierung der Westwand wurde in die Nationalen Projekte des Städtebaus aufgenommen und wird mit einer Million Euro gefördert.

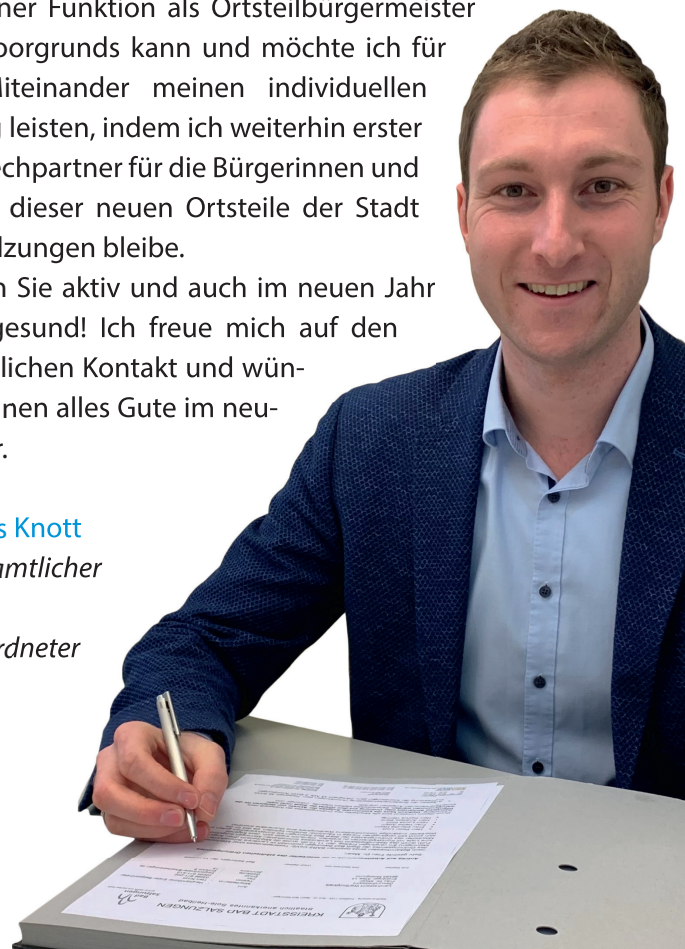
Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

seit 1. Dezember 2020 bin ich als Hauptamtlicher Erster Beigeordneter der Stadt Bad Salzungen tätig. In meinen Zuständigkeitsbereich fallen das Ordnungsamt und die Finanzverwaltung. Zudem bin ich in Abwesenheit des Bürgermeisters dessen Stellvertreter. Ich freue mich auf diese neue Aufgabe und möchte dabei nah an den Menschen unserer Stadt sein. Mein Ziel ist es, die Stadt und all ihre Ortsteile gemeinsam mit dem Bürgermeister, dem Stadtrat und Ihnen, den engagierten Bürgerinnen und Bürgern Bad Salzungen, fortzuentwickeln. Gerade in Zeiten, in denen Veränderungen wie eine Gebietsreform neue Strukturen entstehen lassen, möchte ich daran arbeiten, dass ein „Wir-Gefühl“ entsteht und die Stadt zur Heimatstadt aller zusammenwächst.

Vordringlich wünsche ich mir, dass die Corona-Pandemie schnell endet und wieder gesellschaftliches Leben stattfinden kann. Denn bei allen Leistungen und aller Unterstützung, die eine Stadtverwaltung erbringen kann, gestalten vor allem die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Stadt- und Ortsteil selbst das gemeinschaftliche Zusammenleben. Und darauf kommt es an! Schauen Sie nach Ihrem Nachbarn, der Hilfe braucht, gestalten Sie kulturelle Höhepunkte aktiv mit, bringen Sie sich bei den Freiwilligen Feuerwehren und den vielfältigen Vereinen ein! Das schafft Zusammenhalt und Zufriedenheit. So hat die gewachsene Stadt Bad Salzungen mit all ihren Ortsteilen Zukunft!

In meiner Funktion als Ortsteilbürgermeister des Moorgrunds kann und möchte ich für das Miteinander meinen individuellen Beitrag leisten, indem ich weiterhin erster Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger dieser neuen Ortsteile der Stadt Bad Salzungen bleibe. Bleiben Sie aktiv und auch im neuen Jahr 2021 gesund! Ich freue mich auf den persönlichen Kontakt und wünsche Ihnen alles Gute im neuen Jahr.

Hannes Knott
Hauptamtlicher
Erster
Beigeordneter





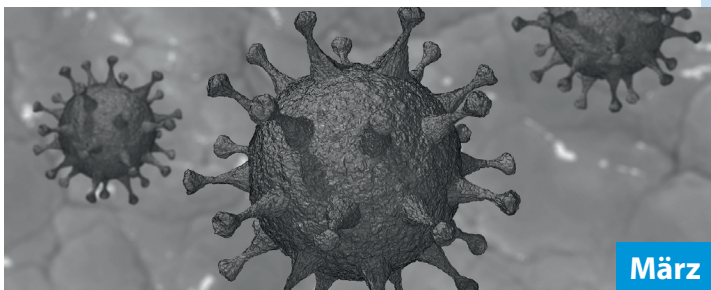
Januar

Das Jahr startet mit dem traditionellen Neujahrskonzert in der Evangelischen Stadtkirche. Beim Neujahrsempfang werden 10 ehrenamtlich Engagierte der Stadt durch den Bürgermeister ausgezeichnet.



Februar

Die Karnevalsaison findet mit zahlreichen Veranstaltungen in den Ortsteilen und einem gemeinsamen Rosenmontags-Programm auf dem Marktplatz statt.



März

Erster Corona-Lockdown in Thüringen. Zahlreiche Veranstaltungen werden abgesagt, vieles muss schließen, auch Schulen und Kitas. Veranstaltungen laufen digital über das Internet.



April

Die Bad Salzunger Bürgerinnen und Bürger spenden Behelfsmasken, sogenannte Community-Masken, welche durch die Stadtverwaltung an die örtlichen Seniorenheim und gemeinnützigen Einrichtungen übergeben werden. Erste Lockerungen der Corona-Auflagen treten in Kraft. Die Planungsarbeiten am Erdfall Tiefenort starten.



Juli

Nach langer Pause finden im Juni und Juli im Gradiergarten die Sommerkonzerte 2020 statt. Die Übergabe des Funktionsgebäudes in Kloster ist gleichzeitig der Abschluss der dortigen Dorferneuerung. Die Aufwertung des Burgseeufers startet mit der Auftragsvergabe für den ersten Bauabschnitt.



Juni

Erste Gespräche zwischen Bürgermeister Klaus Bohl und dem Bad Liebensteiner Bürgermeister Dr. Michael Brodführer über die Bewerbung der beiden Städte für die Thüringer Landesgartenschau 2028. Der Stadtrat wählt einstimmig Hannes Knott zum Hauptamtlichen Ersten Beigeordneten der Stadt Bad Salzungen ab 01. Dezember. Startschuss der Bauarbeiten im Gewerbegebiet „Langes Maß“ an der B62 in Bad Salzungen.



Mai

Die Bauarbeiten zur energetischen Sanierung der Werner-Seelenbinder-Halle starten. Die Bundesstraße und Ortsumgehung B62 in Leimbach-Kaiseroda wird für den Verkehr freigegeben. Der Sprungturm am Frauensee ist abgebaut, außerdem starten die Arbeiten der Telekom für schnelles Internet in Dönges und Frauensee.



August

Der Storchstiege als neuer Bad Salzunger Familienwanderweg wird eingeweiht. Die älteste Bürgerin der Stadt, Charlotte Weyh, ist 100 Jahre alt geworden. Der 90-jährige Hans Krug wird für seine 70 Jahre Einsatz in der freiwilligen Feuerwehr Tiefenort mit dem großen Brandschutzzeichen geehrt.



September

Für die Dorfregion Frauensee mit Möllersgrund, Springen, Knottenhof, Schergeshof, Weißendiez und Dönges wird ein Gemeinschaftliches Entwicklungskonzept (GEK) erarbeitet. Die Jugendweihen wurden auf den Herbst verlegt und müssen in Dorndorf stattfinden. Das 8. Internationale Bildhauersymposium findet am Burgsee statt. Die „BBB - Straße der Barockmusik“, ein musikalisches Projekt von Bad Salzungen, Barchfeld-Immelborn und Bad Liebenstein, wird feierlich eröffnet. Bad Salzungen wird ab 2021 eine der ersten Thüringer Städte mit Glasernetz der Telekom.



Oktober

Die Miteinander-Dorfregion Hohleborn, Kaltenborn und Langenfeld wird Förderschwerpunkt im Programm der Dorferneuerung. Die Innenstadt erstrahlt in bunten Farben zum Heimatshoppen mit Lichterfest. Ein Sicherheitskonzept für den Bad Salzunger Bahnhof wird von Vertretern der Stadt, der Polizei, des Kreises, der Deutschen Bahn und der GEWOG festgelegt.

WWW.MIHM-THERMOHAUS.DE · TEL.: 036967 / 5980

Mihm
Thermohaus

Das **Massivhaus** -DIREKT- vom Handwerker

Planen & Bauen Sie Ihr Haus individuell nach Ihren Wünschen von Ihrer Idee bis zur Fertigstellung



Dezember

Der Moorgrund mit Etterwinden, Gräfen-Nitzendorf, Gumpelstadt, Kupfersuhl, Möhra, Waldfisch und Witzelroda wird Teil der kommunalen Familie von Bad Salzungen. Herzlich willkommen! Die energetische Sanierung der Werner-Seelenbinder-Halle ist offiziell beendet. Die Sanierung am Gradierwerk startet mit der Baustelleneinrichtung. Der Bad Salzunger Weihnachtsmarkt kann erstmals seit vielen Jahren nicht stattfinden. Der zweite Lockdown in Deutschland startet.



November

Ein neuer, abgeschwächter Corona-Lockdown tritt in Thüringen in Kraft. Das Gradierwerk wird vor der Sanierung noch ein letztes Mal bunt erleuchtet. Eines der größten Projekte der Stadt, die umfangreiche Sanierung und Umgestaltung des Bahnhofsareals ist fertiggestellt.

Die Stadt Bad Salzungen sucht regelmäßig:

Erzieher / Heilerziehungspfleger (m/w/d)

in Teilzeit (32 Stunden / Flexibilisierung bis 40 Stunden). Die Einstellung erfolgt zunächst befristet, eine spätere Übernahme wird angestrebt.

Wir erwarten:

- staatl. anerkannter Erzieher (m/w/d) oder eine nach §16 ThürKitaG anerkannte Ausbildung
- einfühlsamen Umgang mit den Kindern, persönliches Engagement und Zuverlässigkeit
- diskretes Verhalten und eine vertrauens- und verständnisvolle Zusammenarbeit mit den Eltern
- hohes Maß an Teamfähigkeit, Einsatzfreude und Leistungsbereitschaft

Wir bieten:

- Vergütung entsprechend TVöD
- Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten
- gute räumliche und materielle Ausstattung der Kindertagesstätten
- eigenverantwortliche Mitarbeit in einem aufgeschlossenen und motivierten Team

Bitte senden Sie Ihre Initiativbewerbung mit den üblichen Unterlagen vorzugsweise per E-Mail an: personalamt2@badsalzungen.de (eine Datei, PDF, max. 5 MB) oder per Post an:

Stadtverwaltung Bad Salzungen
Personalamt
Ratsstraße 2
36433 Bad Salzungen

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf, einen Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation, sowie qualifizierte Zeugnisse/Beurteilungen bei. Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen. Verzichten Sie bitte auf Bewerbungsmappen und Schutzfolien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach sechs Monaten datenschutzkonform vernichtet werden.

Für Fragen steht Ihnen Frau Koß unter Telefon 03695 / 671-116 gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Initiativbewerbung!

Veranstaltungskalender Januar 2021

(unter Vorbehalt der aktuellen Corona-Infektionslage)

Wochenmarkt - immer freitags -	Fr, 22.01. Fr, 29.01. Fr, 05.02. Fr, 12.02. Fr, 19.02. Fr, 26.02.	Markt Bad Salzungen
Orgelvesper Lutherjubiläum 2021/22 „Mit Fried und Freud, ich fahr dahin“	Sa, 30. 01. 18 Uhr	Ev. Stadtkirche Bad Salzungen

Termine

Am 21. Januar 2021 werden in den Ortsteilen des Moorgrunds vor dem Grundstück liegende Weihnachtsbäume abgeholt.



planaris.de/karriere

Unser Team in Bad Salzungen sucht Verstärkung:

Steuerassistenten (m/w/d)

Buchhalter (m/w/d)



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

Leimbacher Straße 12 | 36433 Bad Salzungen
Tel. 03695 6978-0 | karriere@planaris.de

Weitere Standorte in Eisenach, Gera, Hünfeld und Fulda